



Anlagenreferat

Wasserrecht

Bearb.: Mag. Raffael Elis

Tel.: +43 (316) 7075-406

Fax: +43 (316) 7075-333

E-Mail:

bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-288427/2025-10

Graz, am 17.10.2025

Ggst.: Josef Glettler, 8102 Semriach, Semriacherstraße 100, Grst. Nr.
1652/5, KG 63036 Windhof, Entwässerungseinrichtungen
einschließlich Verbringung der Oberflächenwässer mit
Direktzuleitung in den Rötschbach - Wiederverleihung des
Wasserbenutzungsrechtes

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Herr Josef Glettler hat um **Wiederverleihung** der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 06.04.2010, GZ: 3.0-95/09, erteilten **wasserrechtlichen Bewilligung** für Entwässerungseinrichtungen einschließlich Verbringung von Oberflächenwässer mit Direktzuleitung in den Rötschbach auf dem Standort 8102 Semriach, Semriacherstraße 100, Grst. Nr. 1652/5, KG 63036 Windhof, angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von **Befund und Gutachten aus wasserbautechnischer Sicht** die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 05.11.2025, 14:30 Uhr,

angeordnet. Aufgrund einer davor stattfindenden Verhandlung kann es zu einem leicht verzögerten Verhandlungsbeginn kommen.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

An Ort und Stelle: 8102 Semriach, Semriacherstraße 100



Aufforderung an den/die Betreiber/in bzw. den/die Konsenswerber/in:

- Für die Verhandlung möge eine **Sitzgelegenheit samt Tisch** für ca. 8 Personen mit **Stromanschluss** (für die Protokollerstellung am PC) vorbereitet werden
- An der Verhandlung möge eine mit der Betriebsanlage und dem Ansuchen **vertraute Person** teilnehmen
- **Atteste** und sonstige relevante Unterlagen mögen griffbereit gehalten werden

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- § 21 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung
- § 32 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung
- § 34 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung i.V.m. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 5. März 1963 zur Sicherung des künftigen Trinkwasserbedarfes für die Stadtgemeinde Graz im Raume von Friesach, LGBL. Nr. 75/1963

Verhandlungsleiter: Mag. Raffael Elis

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter: +43 (676) 86640046

Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Auf ausreichend Sicherheitsabstand ist zu achten.

Bitte beachten Sie, dass ein Termin zur Akteneinsicht vorher telefonisch vereinbart werden muss.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Raffael Elis
(elektronisch gefertigt)

